

STELLUNGNAHME

zur Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung

Köln, 17.03.2020

In Nordrhein-Westfalen sind 335 kommunale Unternehmen im VKU organisiert, davon 166 Wasserversorger. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 32 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für mehr als 76.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Brohler Str. 13 · 50968 Köln
Fon +49 221 3770-224 + · Fax +49 221 3770-264 · moraing@vku.de

Vorbemerkungen

Die nordrhein-westfälische Landesgruppe des Verbandes kommunaler Unternehmen vertritt knapp 340 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Davon sind rund 170 Betriebe der kommunalen Wasserwirtschaft zuzuordnen, die rund 86 Prozent der Trinkwasserversorgung in Nordrhein-Westfalen repräsentieren.

Als Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des VKU nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom 3. März 2020 und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer nordrhein-westfälischen Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Die VKU-Landesgruppe NRW begrüßt die grundsätzliche Absicht der Landesregierung, durch eine Novelle der Landesdüngeverordnung eine effizientere Nährstoffversorgung bei der Düngung zu erreichen, um Nährstoff- und Stickstoffverluste zu verringern. Wir können nachvollziehen, dass die ohne Zweifel notwendigen weitergehenden Maßnahmen zum Grundwasserschutz dort konzentriert werden sollen, wo die Belastungsquellen sind. Das ist notwendig, um die sich in Folge der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie auf Bundesebene abzeichnenden wesentlich strengeren Anforderungen für landwirtschaftliche Betriebe stärker zu differenzieren bzw. von der Möglichkeit nach § 13 Absatz 2 Satz 3 DüV Gebrauch zu machen, eine Binnendifferenzierung vorzunehmen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch nochmals darauf hinweisen, dass der Schutz von Grund- und Oberflächengewässern für die kommunale Wasserwirtschaft im Fokus steht. Leider berichten noch immer eine Reihe von im nordrhein-westfälischen VKU organisierte Wasserversorger, dass ihre Brunnen stark mit Nitrat belastet sind. Konkrete Hinweise liegen uns seit langer Zeit aus den Kreisen Düren, Minden-Lübbecke, Herford und Lippe sowie im Münsterland und am Niederrhein vor. Von daher erwarten wir von der Landesregierung eine Ausgestaltung der Landesdüngeverordnung, die die Interessen dieser Unternehmen bzw. der Gesamtheit der NRW-Wasserversorgung widerspiegelt. Leider wird der Verordnungsentwurf jedoch diesem Anspruch nicht gerecht.

Der vorliegende Entwurf führt lediglich dazu, dass die als „rote Gebiete“ ausgewiesenen Flächen massiv verringert würden und es nur in den dann verbliebenen Gebieten zu der auf Bundesebene geplanten Reduzierung der Düngung von 20 Prozent kommen würde. Dies ist zu wenig, um die dringend notwendige Reduzierung der bestehenden Stickstoff-Überschüsse sowohl in den roten Gebieten als auch landesweit zu erreichen, auch weil die Verordnung keine weiteren Maßnahmen gem. § 13a Abs. 3 DüV-E in den Problemgebieten vorsieht. Von daher lehnt die VKU Landesgruppe NRW den Entwurf in seiner jetzigen Fassung ab.

Sofern sich die Landesregierung dennoch dazu entschließen sollte, an der grundlegenden Stoßrichtung der Verordnung festzuhalten, haben wir hierzu die folgenden Anmerkungen:

Die im Entwurf vorgesehene Binnendifferenzierung führt letztlich zu einer massiven Verringerung der roten Gebiete. Zudem sind im Entwurf auch keine weiteren Maßnahmen für die ausgewiesenen Gebiete vorgesehen.

Die VKU-Landesgruppe NRW ist der Auffassung, dass diese Grundkonzeption nicht der grundsätzlichen Zielsetzung der Reduzierung von Nitrateinträgen folgt. Um die vorgesehene Binnendifferenzierung überhaupt grundsätzlich unterstützen zu können, halten wir es für wichtig:

- a) die Methodik der Binnendifferenzierung so anzupassen, dass zum einen bei der Einordnung der Gebiete mit zusätzlichen Anforderungen alle Flächen berücksichtigt werden, in denen mehr als 37,5 mg Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts oder mehr als 50 mg Nitrat je Liter festgestellt werden. Die vorgesehene Einstufung von Grundwasserkörpern als „schlecht“ darf nicht erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Fläche betroffen ist. Ansonsten werden offensichtlich wesentliche Flächen nicht einbezogen, die nitratbelastet sind,
- b) eine grundsätzliche Anpassung der Modellierung der Binnendifferenzierung mit dem Ziel, mindestens mehr als 90 Prozent der belasteten Messstellen in den Flächen für zusätzlichen Handlungsbedarf abzubilden,
- c) in dem System der Binnendifferenzierung zum einen weitere Emissionsdaten, zum anderen die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen. Nur dann kann dem Verursacherprinzip gerecht zu werden bzw. effektiver die Verursacher mit Anforderungen zu belegen,

- d) den Grenzwert von 50 mg je Liter Nitrat im Sickerwasser, auf dessen Basis die Berechnung der duldbaren Stickstoffemission erfolgt und der damit als Entscheidungskriterium bei der Ausweisung der Flächen mit zusätzlichem Handlungsbedarf dient, im Sinne der Einhaltung der Ziele des Grundwasserschutzes auf 37,5 mg je Liter zu senken.

Darüber hinaus erachten wir als notwendig:

- e) eine regelmäßige Überprüfung der Messstellen, um zu gewährleisten, dass fehlerhafte Sensorik ersetzt und saniert wird, um die Quote von bis zu zehn Prozent fehlerhaften Messstellen¹ zu verringern,
f) die Überprüfung des Einbezugs von Messstellen der nordrhein-westfälischen Wasserwirtschaft, um die Modellierung zu verbessern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

RA Markus Moraing
Geschäftsführer der VKU Landesgruppe NRW
Mail: moraing@vku.de, Telefon: 0221/3770224

M.A., Dipl.-Bw. (FH) Christoph Humpert
Referent der VKU Landesgruppe NRW
Mail: humpert@vku.de, Telefon: 0221/3770227

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3015.pdf>